



Aufgrund der §§ 16 und 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I, S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I, S. 1385), i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), erlässt die Kreisverwaltung Cochem-Zell folgende

Allgemeinverfügung

zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV 2 (sog. „Corona-Virus“):

1. Bei Veranstaltungen **im Innenbereich** (hierzu zählen auch Zelte, Garagen, Hütten oder sonstige überwiegend geschlossene Räumlichkeiten) richtet sich die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen grundsätzlich nach der Größe des Veranstaltungsortes. Dabei ist eine Begrenzung auf eine Person pro 10 m² Besucherfläche (Personenbegrenzung) zu beachten. Es dürfen aber höchstens 75 Personen zeitgleich anwesend sein.

Im Außenbereich dürfen 250 Personen zeitgleich anwesend sein. Auch hier gilt die Personenbegrenzung eine Person pro 10 m².

Die Veranstaltung ist dann unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen und des entsprechenden Hygienekonzepts nach der derzeit gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung zulässig.

2. Veranstaltungen nicht gewerblicher Art (private Feiern) mit zuvor eindeutig festgelegtem Teilnehmerkreis sind sowohl in geschlossenen Räumen, die angemietet oder zur Verfügung gestellt werden, als auch im Freien mit bis zu 25 gleichzeitig anwesenden Personen zulässig. Es gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen und das entsprechende Hygienekonzept der derzeit gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung.

3. Im Bereich der Innenstadt Cochem (Bernstraße, Branntweingässchen, Brückenstraße, Burgfrieden, Endertplatz, Herrenstraße, Kirchgasse, Liniusstraße, Marktplatz, Moselpromenade Haus-Nr. 1 bis Haus-Nr. 28, Oberbachstraße bis zur Einmündung Lohrstraße, Obergasse, Pater-Martin-Straße, Pumpengässchen, Schlossstraße, Schulgasse, Unterbachstraße, Wenzelgasse, Zollstraße, Josef-Steib-Platz, Carlfritz-Nicolay-Platz) gilt eine Maskenpflicht. Diese gilt ebenfalls an den Anlegern der Personenschiffahrt in der Stadt Cochem (sog. Rittweg) beim Ein- und Ausstieg und an den Anlegern der Hotelschiffe.

Die Maskenpflicht gilt ebenfalls im Wartebereich vor dem Brückenzugang der Hängeseilbrücke Geierlay in der Gemarkung Sosberg bis zum jeweiligen Ende der Warteschlange.

Die Maskenpflicht gilt für die Zeit von 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Die Allgemeinverfügung gilt so lange, bis sie durch Bekanntmachung der Kreisverwaltung Cochem-Zell aufgehoben wird.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft (§ 41 Abs. 4, S. 4 VwVerfG i.V.m. § 1 LVerwVerfG).

Hinweis:

Nach §73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Der vollständige Wortlaut der Allgemeinverfügung mit der Begründung kann nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem Zimmer 122 a, Tel.: 02671/61-400 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Vertrauensdienstgesetz (VDG) zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.cochem-zell.de (Elektronische Kommunikation/virtuelle Poststelle) aufgeführt sind.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail Adresse lautet: kreisverwaltung@cochem-zell.de-mail.de.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Daher kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Koblenz gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Cochem, 20.10.2020

Kreisverwaltung Cochem-Zell
Kreisordnungsbehörde
In Vertretung
Anke Beilstein
Erste Kreisbeigeordnete